

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20^{tes} Stück vom Jahre 1839.

N^o 93.) Verordnung,

die Publication der mit der Königlich Preussischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betreffend;

vom 21sten December 1839.

Die bereits unter dem ^{26ten December 1767}~~1ten Februar 1769~~ mit der Königl. Preussischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Vollstreckung der von den beiderseitigen Gerichtsbehörden in Civilsachen gesprochenen Erkenntnisse hat bei der Anwendung mannichfache Schwierigkeiten gefunden, und in vielen Fällen wegen streitiger Auslegung zu Differenzen mit Königl. Preussischen Behörden Veranlassung gegeben.

Es haben dießhalb auf einen von der Königl. Preussischen Regierung gestellten Antrag mit derselben Verhandlungen wegen einer umfassenderen und genaueren Feststellung der Grundsätze statt gefunden, nach welchen von den Gerichtsbehörden der beiderseitigen Staaten durch Gestattung der Insinuation von Ladungen, Fügung auf Requisitionen in Rechtsfachen und Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse gegenseitige Rechtshülfe zu leisten ist. Hierbei sind die in der nachstehenden Ministerialerklärung vom 30sten November 1839, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Königl. Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 14ten October dieses Jahres ausgewechselt worden ist, enthaltenen Bestimmungen getroffen worden, und es werden dieselben mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät zur Nachachtung in künftigen Fällen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 21sten December 1839.

Ministerium der Justiz.
von Koerneris.

Hauemann.